



**Satzung über abweichende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen und zur
Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien aufgrund von Einschränkungen
im Hochschulbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 im Wintersemester 2021/2022 und
Sommersemester 2022 der Akademie der Bildenden Künste München**

(Corona-Satzung WiSe 2021/2022 und SoSe 2022)

vom

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2, Abs. 10 (i.V.m. Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570, BayRS 2210-1-1-15-WK) und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Präambel

Mit dieser Satzung soll der Hochschulbetrieb insbesondere die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien sowie der Studien-, Lehr- und Prüfungsbetrieb in allen Studiengängen trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch die Corona-Pandemie ergeben, soweit wie möglich aufrechterhalten und den Studierenden die Fortführung des Studiums ermöglicht werden.

§ 1 Sonderregelungen für Gremien

- (1) Während einer durch den Freistaat Bayern angeordneten Unterbrechung oder Einschränkung des regulären Lehr- und Prüfungsbetriebes aufgrund der besonderen Lage im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie können zur Sicherstellung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien und Organe der AdBK München abweichend von den bestehenden Regelungen Beratungen- und Beschlussfassungen aller Hochschulorgane über technische Verfahren, insbesondere Telefon- und Videokonferenzen, in denen die Mitglieder zugeschaltet werden, durchgeführt werden. Mitglieder, die über technische Verfahren an Sitzungen und Beratungen teilnehmen, gelten als anwesend. Für die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz sollen Drittanbieter gewählt werden, die europäische Datenschutzstandards einhalten. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Vor (oder mit) jeder Abstimmung muss von den Mitgliedern zu Protokoll erklärt werden, dass sie der Diskussion folgen konnten.
- (2) Bei in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten ist sicherzustellen, dass über die jeweiligen technischen Verfahren nur Gremienmitglieder zugeschaltet sind.
- (3) Soweit in Satzungen oder Ordnungen vorgesehen ist, dass bestimmte Verfahrenshandlungen schriftlich zu erfolgen haben, können diese auch per elektronischer Mail vorgenommen werden.
- (4) Gremienbeschlüsse kommen auch durch den Einsatz elektronischer Umlaufverfahren wirksam zustande.
- (5) Geheime Abstimmungen im Rahmen einer Videokonferenz können nur per Einsendung eines Stimmzettels durch Brief erfolgen (schriftliche Abstimmung). Nicht geheime Abstimmungen müssen so erfolgen, dass alle Mitglieder registrieren können, wer wie abgestimmt hat. Bei der Protokollierung des Abstimmungsergebnisses sollte daher das Stimmverhalten der einzelnen Teilnehmer vorgelesen oder in anderer Weise transparent gemacht werden.



§ 2 Fristen

(1) Die Abgabefristen für Abschlussarbeiten werden auch durch die fristgerechte Einreichung als elektronisches Dokument in einem gängigen, lesbaren Dateiformat per E-Mail beim jeweils zuständigen Prüfungsamt gewahrt.

(2) Die Abgabefristen für alle weiteren schriftlichen Arbeiten (z.B. schriftliche Hausarbeit, Mappe etc.) werden auch durch die fristgerechte Einreichung als elektronisches Dokument im Format PDF per E-Mail bei der jeweiligen Lehrperson gewahrt.

§ 3 Vorlesungs- und Prüfungszeitraum

Der zuständige Prüfungsausschuss kann während des Wintersemesters 2021/2022 und des Sommersemesters 2022 Prüfungszeiträume und Fristen ändern und zusätzliche Prüfungszeiträume und Fristen festlegen. Die Änderungen sind jeweils rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 4 Prüfungen und Wahlrecht bei elektronischen Fernprüfungen

(1) Prüfungen, die auf Präsenz beruhen, können durch mündliche Fernprüfungen oder alternative Formate ersetzt werden. Die Diplomprüfung im Studiengang Freie Kunst soll als Präsenzprüfung durchgeführt werden.

(2) Im Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022 durchzuführende Prüfungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses statt der in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehenen Form durch Prüfungsleistungen in anderer Form und/oder anderem Umfang ersetzt werden. Bei der Festlegung von Art und Umfang der Prüfungsleistung ist sicherzustellen, dass die Prüfungsanforderungen an der Feststellung des Kompetenzerwerbes ausgerichtet sind. Die Prüfungsart soll zur Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit für alle Prüfungsteilnehmer*innen der betreffenden Lehrveranstaltung bzw. Moduls möglichst einheitlich sein. Eine Abweichung vom Grundsatz der einheitlichen Prüfungsart ist im begründeten Ausnahmefall möglich und bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Die Studierenden sind rechtzeitig darüber zu informieren, wenn sich Form und/oder Umfang der Prüfung ändern.

(3) Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden.

§ 5 Elektronische Fernprüfung

(1) Elektronische Fernprüfungen sind beaufsichtigte Prüfungen, die mithilfe eines Videokonferenzsystems in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule abgelegt werden. Es gelten die Regelungen der Bayerischen Fernprüfungsverordnung (BayFEV).

(2) Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche Fernprüfung angeboten werden. Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BayFEV angefertigt. Fernklausuren umfassen dabei sowohl Prüfungen, die elektronisch abgelegt werden, als auch Prüfungen, in denen eine unter Videoaufsicht handschriftlich gefertigte Arbeit elektronisch übermittelt wird.



- (3) Bei elektronischen Fernprüfungen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Identitätsfeststellung des Prüflings erfolgen kann (Authentifizierung).
- (4) Im Rahmen der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen müssen geeignete Maßnahmen zur Sicherung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit und zur Verhinderung von Missbrauch und Täuschungsversuchen ergriffen werden. Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem in der Prüfung eingesetzten Videokonferenzsystem vertraut zu machen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten, insbesondere ist eine Aufzeichnung der Prüfung nicht erlaubt.
- (5) Für den Fall einer kurzzeitigen technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen. Treten während der Prüfung technische Probleme i.S.v. nicht unerheblichen Verbindungsabbrüchen auf, die nicht kurzfristig und für die zu prüfende Person zumutbar behoben werden können (z. B. durch erneute Einwahl), wird die Prüfung abgebrochen und gilt als nicht durchgeführt. Ein Wiederholungstermin ist in Abstimmung mit der zu prüfenden Person festzulegen. Bricht die zu prüfende Person die Prüfung aus eigener Initiative ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (6) Es ist ein schriftliches Prüfungsprotokoll unter Angabe der Prüfungszeit und der wesentlichen Inhalte des Prüfungsverlaufs zu führen.
- (7) Bei der Durchführung der elektronischen Fernprüfungen kommen in der Regel private IT-Geräte der Studierenden zum Einsatz. Die Studierenden sind für die erforderliche technische Ausstattung an ihrem Arbeitsplatz verantwortlich.

§ 6 Härtefallklausel

Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um Härten, die durch die Corona-Pandemie bedingt sind, im Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022 zu vermeiden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2021 in Kraft und mit Wirkung zum 30. September 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 25.01.2022 und der Genehmigung des Präsidenten vom 27.01.2022.

München, 27.01.2021


Prof. Dieter Rehm
Präsident

